

### Berichtigung

Im § 11 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1950 zu dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 1087) muß der Abs. 1 wie folgt lauten:

„(1) Der Transport von Waren außerhalb des Schienen- und Wasserweges aus der Deutschen Demokratischen Republik in den Raum von Groß-Berlin und umgekehrt hat über folgende Straßenkontrollpunkte zu erfolgen:

- a) bei Warentransporten zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren von Groß-Berlin über die Straßenkontrollpunkte

Babelsberg (Nowawes-Drewitz),  
Potsdam (Brücke der Einheit),  
Staaken-Dallgow,  
Hohenneuendorf,  
Heinersdorf;

- b) bei Warentransporten zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin über die Straßenkontrollpunkte

Schildow,	Dahlwitz,
Schönerlinde,	Rahnsdorf,
Zepernick,	Schmöckwitz,
Lindenberg,	Waltersdorf.
Ahrensfelde,	

- c) Warentransporte auf dem Straßenwege zwischen den Westsektoren von Groß-Berlin und den Westzonen Deutschlands dürfen nur über die Straßenkontrollpunkte

Babelsberg (Nowawes-Drewitz),  
Staaken-Dallgow

erfolgen. Für den Warenverkehr auf dem Schienenwege zwischen den Westsektoren und den Westzonen Deutschlands erfolgt die Kontrolle in Potsdam.“

### Mitteilung des Verlages

**Außer dem Jahrgang 1949 des Zentralverordnungsblattes, Teil I, ist jetzt auch der Jahrgang 1948 des Zentralverordnungsblattes gebunden lieferbar.**

**Der Preis für den Halbleinenband jedes Jahrganges beträgt 28,— DM.**

**Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.**

**DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN 017, MICHAELKIRCHSTRASSE 17**